

## **Antwort**

### **der Bundesregierung**

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Katrin Helling-Plahr, Stephan Thomae, Grigorios Aggelidis, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der FDP  
– Drucksache 19/20339 –**

### **Zustand der Dienststellen der Bundespolizei: Polizeiwache Hagen**

#### **Vorbemerkung der Fragesteller**

In den vergangenen Monaten sind wiederholt katastrophale Zustände einzelner Liegenschaften der Bundespolizei bekannt geworden (siehe bereits Bundestagsdrucksache 19/12898). Deutliche Kritik äußert die Gewerkschaft der Polizei (GdP) an der Bundespolizeiwache in Hagen und bezeichnet sie als „eine der schlimmsten des Landes“. Die Polizeiwache befindet sich im Seitenflügel des Hagener Hauptbahnhofs und wird von der Deutschen Bahn AG als Liegenschaftseigentümerin an die Bundespolizei vermietet. Immer wieder erhält die GdP Hinweise von Bundespolizisten betreffend den baulichen Zustand der Polizeiwache. Verwiesen wird auf grundlegende Mängel der Bausubstanz, die nur durch umfassende Sanierungsmaßnahmen zu beheben sind. Durch die Baulichkeiten und den Schimmelbefall sind die Bundespolizisten täglich einem deutlichen Gesundheitsrisiko ausgesetzt. Darüber hinaus wurde bekannt, dass sich Frauen und Männer in der Liegenschaft einen Umkleideraum und eine Dusche teilen müssen (<https://www.wp.de/staedte/hagen/hagen-bahnhofswache-ist-die-schlimmste-in-ganz-nrw-id228486297.html>). Ferner wird immer wieder über einen Rattenbefall insbesondere im Umkleidebereich berichtet. Dieser defizitäre Dauerzustand dürfte sich mit dem geplanten personellen Aufwuchs durch die Sicherheitspakete noch verschärfen.

Aus der Antwort der Bundesregierung vom 2. September 2019 auf die Kleine Anfrage der Fraktion der FDP zum Thema „Baulicher Zustand der Dienststellen der Bundespolizei in Deutschland“ auf Bundestagsdrucksache 19/12898 geht hervor, dass die Bundesregierung den baulichen Zustand der von der Bundespolizei genutzten Liegenschaften insgesamt als für die Zwecke der Bundespolizei noch weitgehend hinreichend bewertet. Im Zeitpunkt der Beantwortung der Kleinen Anfrage lagen der Bundesregierung jedoch keine detaillierten Erkenntnisse zum Sanierungsbedarf der von der Bundespolizei genutzten Liegenschaften der Verkehrsunternehmen vor. Nach Angaben der Bundesregierung behält sich das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat im Wege der Aufsicht vor, sich mit der Sicherstellung einer bedarfsgerechten Unterbringung im Rahmen der anerkannten Raumprogramme zu befassen.

Aus Sicht der Fragesteller sollte es selbstverständlich sein, dass unsere Bundespolizei beste Arbeitsbedingungen vorfindet. Die Wertschätzung der Arbeit

der Polizeibeamten muss sich auch in den Arbeitsbedingungen widerspiegeln. Nur so können unsere Bundespolizisten auch beste Leistungen für unser aller Allgemeinwohl erbringen. Die für die Gewährleistung der inneren Sicherheit erforderliche Gewinnung gut qualifizierten Personals kann zudem nur gelingen, wenn eine adäquate Ausstattung und Unterbringung der Polizeibeamten dauerhaft gewährleistet werden kann.

#### Vorbemerkung der Bundesregierung

Vorab einer Beantwortung von Einzelfragen ist mit Blick auf die Vorbemerkung der Fragesteller aus grundsätzlicher Sicht und um immer wiederkehrenden Missverständnissen entgegenzuwirken Folgendes festzustellen:

Die Bundespolizei ist Nutzer / Mieter von 483 Liegenschaften in der gesamten Bundesrepublik Deutschland. Die Liegenschaften werden entweder aus dem bundeseigenen Bestand von der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben (BImA) oder von Dritten über die BImA oder – wie im hier thematisierten Fall des Bundespolizeireviers (BPOLR) Hagen – nach den Regelungen des § 62 des Bundespolizeigesetzes (BPolG) von den Verkehrsunternehmen zur Nutzung überlassen. Dementsprechend sind auch die Verantwortlichkeiten für den Zustand der Liegenschaften verteilt. D.h. zuvorderst stehen die Liegenschaftseigentümer in der Verantwortung, dem Nutzer Bundespolizei gebrauchstaugliche Liegenschaften zu überlassen.

Zur Bewältigung des Unterbringungsbedarfs der Bundespolizei wurden bereits zahlreiche liegenschaftliche Maßnahmen angestoßen und auch umgesetzt. Parallel finden weitere z. T. umfangreiche Sanierungs-, Modernisierungs- und Erweiterungsmaßnahmen in von der Bundespolizei genutzten Liegenschaften statt. Die Angaben der Bundesregierung zum baulichen Zustand der von der Bundespolizei genutzten Liegenschaften, die sich in der Bundestagsdrucksache 19/12898 finden, sind daher zutreffend.

1. Über wie viele Waschräume, Toilettenräume und Umkleieräume müssen oder sollten Liegenschaften der Bundespolizei nach Auffassung der Bundesregierung verfügen?

Wie bewertet die Bundesregierung die insoweitige Ausstattung der Bundespolizeiwache in Hagen?

Die Anzahl der Toiletten- und Waschräume richtet sich nach der Personalstärke. Grundlagen der Bemessung sind die Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV) in Verbindung mit den Technischen Regeln für Arbeitsstätten Sanitärräume (ASR) A4.1.

An Umkleideflächen sind nach dem durch das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat (BMI) und das Bundesministerium der Finanzen (BMF) genehmigten Raumprogramm für Bundespolizeiinspektionen, inkl. Bundespolizeireviere und Dienstverrichtungsräume, BRAS 604.3 für jede/n Polizeivollzugsbeamtin/en (PVB) / Kontroll- und Streifenbeamtin/en (KSB) zwei Quadratmeter (m<sup>2</sup>) anerkannt.

Vor diesem Hintergrund ergibt sich für das Bundespolizeirevier Hagen Folgendes:

Bei einer Personalstärke von 19 PVB/KSB sind danach 38 m<sup>2</sup> an Umkleideflächen erforderlich. Es stehen im Bundespolizeirevier Hagen ein Umkleideraum im Erdgeschoss mit 30 m<sup>2</sup> und ein Umkleideraum mit ca. 9 m<sup>2</sup> im ersten Obergeschoss zur Verfügung. Neben einem Damen- und einem Herren-WC ist eine

Einzeldusche vorhanden. Diese Räumlichkeiten sind flächenmäßig nach den o. g. Maßgaben auskömmlich.

Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 13 verwiesen.

2. Ist eine Geschlechtertrennung bei Waschräumen, Toilettenräumen und Umkleieräumen in den Liegenschaften der Bundespolizei nach Auffassung der Bundesregierung erforderlich oder erstrebenswert?
  - a) Falls nein, wieso nicht?
  - b) Hat die Bundesregierung Kenntnisse darüber, ob eine solche in der Liegenschaft in Hagen gewährleistet werden kann?

Die Fragen 2, 2a und 2b werden gemeinsam beantwortet.

Grundsätzlich finden auf den von der Bundespolizei genutzten Liegenschaften, unabhängig davon, ob diese bundeseigen bzw. fremdangemietet sind oder von Verkehrsbetreibern im Rahmen des § 62 Absatz 3 BPolG überlassen wurden, die einschlägigen Arbeitsschutzvorschriften Anwendung (auf die Antwort zu Frage 1 wird verwiesen).

Sofern eine zeitlich getrennte Nutzung durch die Beschäftigten möglich ist und maximal neun Personen beschäftigt sind, ist eine Geschlechtertrennung nicht vorgeschrieben. Ab zehn Beschäftigten ist die Einrichtung von Sanitärräumen mit Geschlechtertrennung Pflicht. Dies gilt für Wasch-, Toiletten- und auch für Umkleieräume.

Für das Bundespolizeirevier Hagen ist die Einrichtung von geschlechtergetrennten Sanitär- und Umkleieräumen im Zusammenhang mit einer räumlichen Erweiterung geplant und soll möglichst kurzfristig umgesetzt werden.

3. Hat die Bundesregierung Kenntnisse über Ungezieferplagen in der Liegenschaft der Bundespolizei in Hagen?

Nach Angaben der Bundespolizei ist eine Ungezieferplage im Bundespolizeirevier Hagen nicht gegeben.

4. Muss oder sollte eine Bundespolizeiwache nach Kenntnis bzw. Auffassung der Bundesregierung über einen Gewahrsamsbereich verfügen?
  - a) Sofern sie über einen solchen Bereich verfügen muss oder verfügt, wie hat ein Gewahrsamsbereich nach Kenntnis der Bundesregierung vorschriftsmäßig auszusehen?
  - b) Verfügt die Liegenschaft der Bundespolizei in Hagen über einen solchen Gewahrsamsbereich?  
Wenn nein, warum nicht?

Die Fragen 4, 4a und 4b werden gemeinsam beantwortet.

Die Notwendigkeit zur Einrichtung eines Gewahrsamsbereichs richtet sich grundsätzlich nach den örtlichen Gegebenheiten und Erfordernissen. Verfügt ein Revier der Bundespolizei nicht über einen eigenen Gewahrsamsbereich, so können von der Bundespolizei in Gewahrsam genommene Personen fallweise und je nach Kapazität in einen Zentralgewahrsam der Landespolizei überführt werden.

Die räumliche Ausgestaltung eines Gewahrsamsbereiches erfolgt nach dem anerkannten Raumprogramm für Bundespolizeiinspektionen. Demnach sind für

einen Gewahrsamsbereich – nur bei nachgewiesenem Bedarf mit Zustimmung der zuständigen Bundespolizeidirektion – zwei Gewahrsamsräume mit je neun m<sup>2</sup>, zzgl. acht m<sup>2</sup> für dazugehörige Sanitärräume, je zwölf m<sup>2</sup> für einen Durchsuchungsraum, einen Raum für erkennungsdienstliche Behandlungen, einen Vernehmungsraum und einen Lagerraum für Gepäck der in Gewahrsam genommenen Personen vorzusehen.

Das Bundespolizeirevier Hagen verfügt nicht über einen eigenen Gewahrsamsbereich, da dieser aufgrund der baulichen Rahmenbedingungen dort nicht umsetzbar ist.

5. Wie beurteilt die Bundesregierung grundsätzlich den gegenwärtigen baulichen Zustand der Liegenschaft der Bundespolizei in Hagen?

Die der Bundespolizei zur Nutzung überlassenen Räumlichkeiten des Bundespolizeireviers Hagen weisen einen Instandhaltungsrückstand auf. Mängel und Schäden werden regelmäßig und zeitnah durch die Bundespolizei als Nutzer an die DB Station&Service AG (DB S&S) als für die Nutzungsüberlassung zuständiges Unternehmen gemeldet.

Die letzte Instandsetzungsmaßnahme erfolgte zu Beginn dieses Jahres. In Eingangsbereich und Lager wurden Innenputz und Anstrich erneuert. Dadurch sollten Feuchteschäden behoben werden.

6. Sofern die Bundesregierung zu einer der vorgenannten Fragen keine Kenntnisse hat, wieso nicht, und wann plant sie, sich Kenntnisse zu verschaffen?

Die Fragen 1 bis 5 wurden umfassend beantwortet.

7. Sind in der Vergangenheit Gespräche zu der Ausstattung der Liegenschaft in Hagen seitens der Bundesregierung geführt worden?
- a) Wenn ja, wann, und mit wem?
- b) Haben in der Vergangenheit insbesondere Gespräche zwischen der Deutschen Bahn AG als Vermieterin und dem Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat über den baulichen Zustand der Liegenschaft der Bundespolizei in Hagen stattgefunden?

Die Fragen 7, 7a und 7b werden gemeinsam beantwortet.

Ein Austausch zwischen DB Station&Service und Bundespolizei findet auf Ortsebene regelmäßig statt.

In Liegenschaftsgesprächen zwischen dem Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat und der Deutschen Bahn AG wurde der bauliche Zustand des Bundespolizeireviers Hagen in jüngster Vergangenheit nicht thematisiert. Grundsätzlich sind Gespräche mit der Deutschen Bahn AG bzw. deren Konzerntöchtern, die sich auf die Unterbringung einzelner Dienststellen beziehen, von den zuständigen Bundespolizeidirektionen bzw. dem Bundespolizeipräsidium zu führen.

8. Kommt nach Einschätzung der Bundesregierung die Deutsche Bahn AG ihrer in § 62 Absatz 3 des Bundespolizeigesetzes (BPolG) normierten Pflicht nach, die der Bundespolizei in Hagen zur Verfügung gestellte Liegenschaft in gutem Zustand zu halten (bitte begründen)?

Zur Erfüllung der gesetzlichen Verpflichtungen in Bezug auf das Bundespolizeirevier Hagen besteht zwischen Eigentümer- und Nutzerseite Abstimmungsbedarf. Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 5 verwiesen.

9. Wann haben Vertreter der Bundesregierung die Zustände in der Hagener Bundespolizeiwache zuletzt in Augenschein genommen?

Die Bundesregierung versteht die Fragestellung dahingehend, dass nach Besuchen der Leitungsebene der Bundesministerien gefragt ist. Solche Besuche haben im Bundespolizeirevier Hagen nach Angaben der Bundespolizei bisher nicht stattgefunden.

Die letzte, der Erfassung des baulichen Zustands dienende Besichtigung des Bundespolizeireviers Hagen durch Vertreter der zuständigen Bundespolizeidirektion Sankt Augustin fand am 19. Mai 2020 statt.

10. Welche Konsequenzen zieht die Bundesregierung, wenn eine ihrer Liegenschaften nicht wie erforderlich ausgestattet ist?

Zunächst scheint es erforderlich, ergänzend zur Vorbemerkung der Bundesregierung nochmals deutlich darauf hinzuweisen, dass es hier nicht um „Liegenschaften der Bundesregierung“ geht. Die Unterbringung der Bundespolizei in Bahnhöfen obliegt nach § 62 Absatz 3 BPolG dem Verkehrsunternehmen Deutsche Bahn AG bzw. der zuständigen Konzerntochter DB Station&Service AG als privatwirtschaftlich organisierte Liegenschaftseigentümer. Insofern ist es Sache des zur Nutzungsüberlassung verpflichteten Unternehmens, einen baulichen Zustand der Liegenschaft herzustellen, der den allgemeinen rechtlichen Vorgaben entspricht und der Bundespolizei eine Wahrnehmung ihrer gesetzlichen Aufgaben als Bahnpolizei ermöglicht.

Defizitäre Zustände von der Bundespolizei zur Nutzung überlassenen Liegenschaften werden dem Liegenschaftseigentümer angezeigt und eine Mängel- und Schadensbeseitigung eingefordert. Gegebenenfalls in den Zuständigkeitsbereich der Bundespolizei fallende Ausstattungsangelegenheiten werden eigenverantwortlich durch geeignete Maßnahmen sichergestellt.

11. Hat die Bundesregierung Kenntnisse darüber, welche Instandsetzungsarbeiten, Renovierungsarbeiten und Sanierungsarbeiten in den letzten zehn Jahren an der Liegenschaft der Bundespolizei in Hagen vorgenommen wurden (bitte nach Datum und Maßnahme aufschlüsseln)?

Die genannten Maßnahmen obliegen grundsätzlich der Deutschen Bahn AG bzw. ihrer Konzerntochter. Deshalb wurden diese Maßnahmen durch die Bundespolizei (in den letzten 10 Jahren) statistisch nicht erfasst. Eine entsprechende Übersicht der Deutschen Bahn AG bzw. ihrer Konzerntochter liegt nicht vor.

12. Hat die Bundesregierung Kenntnisse über geplante Instandsetzungsarbeiten, Renovierungsarbeiten und Sanierungsarbeiten an der Liegenschaft der Bundespolizei in Hagen?
- a) Wenn ja, welche Vorhaben sind geplant?
  - b) Wenn ja, wann werden sie umgesetzt?
  - c) Wenn nein, wieso nicht?

Die Fragen 12, 12a, 12b und 12c werden gemeinsam beantwortet.

Für die Bundespolizei ist die Ertüchtigung der Sanitärräume des Bundespolizeireviers Hagen geplant. Über die Durchführung der Maßnahme stehen DB Station&Service AG und Bundespolizei im Austausch.

13. Welche Kenntnisse hat die Bundesregierung über die Entwicklung des Personalbestands der Bundespolizei seit 2010 (bitte nach Dienststellen und Jahren aufschlüsseln)?
- a) Welchen Personalbestand weist die Bundespolizei in Hagen derzeit auf?
  - b) Wie hat sich der Personalbestand der Bundespolizei in Hagen seit 2010 entwickelt?

Im Kontext dieser Kleinen Anfrage wird davon ausgegangen, dass es hier ausschließlich um die Entwicklung des Personalbestandes des Bundespolizeireviers Hagen geht. Aufgrund bestehender Sicherheitsinteressen zum Schutz der dort eingesetzten Polizeivollzugs- und Kontroll- und Streifenbeamten werden die Antworten zum a) und b) VS-NfD eingestuft und in einer gesonderten Anlage beantwortet.

- c) Wie wird sich der Personalbestand der Bundespolizei in Hagen voraussichtlich in den kommenden zehn Jahren entwickeln?

Das Bundespolizeirevier Hagen wird in den nächsten Jahren im Rahmen einsatztaktischer Erfordernisse sukzessive aufwachsen.

14. Sind nach Kenntnis der Bundesregierung in den letzten zehn Jahren aufgrund des personellen Aufwuchses räumliche Änderungen und Erweiterungen an der Liegenschaft der Bundespolizei in Hagen vorgenommen worden?
- Wenn ja, welche (bitte nach Datum und Maßnahme aufschlüsseln)?

Im Jahr 2013 hat die DB Station&Service AG der Bundespolizei im Erdgeschoss der Liegenschaft, in der das Bundespolizeirevier Hagen untergebracht ist, zwei weitere Räume zur Nutzung überlassen. Durch die zusätzlichen Flächen konnten die Toilettenanlagen für Damen und Herren und eine Dusche hergestellt sowie ein Aufenthaltsraum mit Teeküche eingerichtet werden. Zu weiteren räumlichen Änderungen und Erweiterungen an der Liegenschaft liegen keine Informationen vor.

15. Welche baulichen Maßnahmen sind bis zum Jahr 2030 in Hagen geplant, um den personellen Aufwuchs zu begegnen?

Das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat hat als oberste Instanz des Nutzers den aus den Strukturanpassungen der Bundespolizei resultierenden

Bedarf in Höhe von zusätzlichen 18 m<sup>2</sup> für das Bundespolizeirevier Hagen anerkannt. Die DB Station&Service AG prüft weitere Unterbringungsmöglichkeiten im Hauptbahnhof Hagen.

16. Hat die Bundesregierung Kenntnisse darüber, welche Anforderungen die Bundespolizei an die Liegenschaften stellt, die ihr gemäß § 62 Absatz 3 BPolG von den Verkehrsunternehmen zu überlassen sind?
- a) Wenn ja, welche Anforderungen werden gestellt (bitte auflisten)?
- b) Wenn nein, wieso nicht?

Die Fragen 16, 16a und 16b werden gemeinsam beantwortet.

Die Anforderungen nach Art und Umfang der benötigten Flächen erfolgen grundsätzlich nach dem anerkannten Raumprogramm für Bundespolizeiinspektionen sowie auf Grundlage der zwischen dem Bundesinnenministerium und der Deutschen Bahn AG geschlossenen „Rahmenvereinbarung zur Überlassung von Diensträumen an die Bundespolizei“. Danach sind „normale, moderne Verwaltungsräume“ zu überlassen. Im Übrigen wird auf die vorstehenden Ausführungen, insbesondere auf die Antwort zu Frage 1 verwiesen.

17. Wie viele Quadratmeter muss oder sollte der Arbeitsbereich eines jeden Bundespolizisten nach Kenntnis der Bundesregierung vorschriftsgemäß haben?

Wie viele Quadratmeter hat der durchschnittliche Arbeitsbereich eines Bundespolizisten nach Kenntnis der Bundesregierung in der Liegenschaft in Hagen derzeit, und wie wird sich die Größe in den kommenden zehn Jahren entwickeln?

Die Arbeitsbereiche – auch im Bundespolizeirevier Hagen – sind grundsätzlich nach reiner Bürotätigkeit und Streifendienst zu unterscheiden. Für Büroarbeitsplätze sind nach anerkanntem Raumprogramm für Bundespolizeiinspektionen für Einzelbüros in der Regel zwölf m<sup>2</sup>, für Doppelbüros 18 m<sup>2</sup> zu berücksichtigen. Für jede/n PVB/KSB sind jeweils zwei m<sup>2</sup> an Umkleideflächen und gegebenenfalls 0,3 m<sup>2</sup> Lagerfläche für Schutzausrüstung vorzusehen. Mögliche zusätzliche Flächenbedarfe in den kommenden zehn Jahren werden gemäß der jeweils gültigen und anerkannten Raumprogramme für Bundespolizeiinspektionen vorgehalten.

18. Wie stellt die Bundesregierung sicher, dass Bundespolizisten, die nicht in bundeseigenen Immobilien stationiert sind, intakte und adäquate Arbeitsbedingungen vorfinden?

Nach bestehenden gesetzlichen Grundlagen und geschlossenen Vereinbarungen sind im Rahmen der Überlassung von nicht bundeseigenen Immobilien/-teilen intakte und adäquate Arbeitsbedingungen für die Bundespolizei sicherzustellen. Dazu werden die entsprechenden Möglichkeiten, die sich nach Gesetz und Vereinbarungen zur Liegenschaftsüberlassung ergeben, einzelfallbezogen angewandt und umgesetzt.

19. Zieht die Bundespolizei in Absprache mit der Bundesregierung eine Kündigung von dem Mietvertrag über die Liegenschaft in Hagen und die Anmietung anderer Räumlichkeiten in Betracht?

Wenn ja, wann, und bestehen bereits konkrete Pläne zur weiteren Unterbringung der Bundespolizei in Hagen?

Die Verkehrsunternehmen und so auch die Deutsche Bahn AG bzw. ihre Konzerntöchter haben nach § 62 BPolG gegenüber der Bundespolizei generell und auch für das Bundespolizeirevier in Hagen eine gesetzliche und zeitlich unbegrenzte Unterbringungsverpflichtung. Eine Beendigung dieses Überlassungsverhältnisses durch die Bundespolizei würde den bestehenden Rechtsanspruch zur Bereitstellung der erforderlichen Räume und Flächen durch die DB Station & Service AG konterkarieren. Vor diesem Hintergrund bestehen keine Pläne zu einer Neuunterbringung des Bundespolizeireviers Hagen.

20. Hat sich das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat in den letzten zehn Jahren im Wege der Aufsicht mit der bedarfsgerechten Unterbringung von Bundespolizisten in Hagen befasst (bitte nach Datum und Art der Maßnahme aufschlüsseln)?

Zur Sicherstellung der bedarfsgerechten Unterbringung des Bundespolizeireviers Hagen wurde am 19. August 2019 durch das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat als oberste Instanz des Nutzers der im Zusammenhang mit dem personellen Aufwuchs der Bundespolizei stehende zusätzliche Raumbedarf anerkannt. Im Übrigen wird auf die in der Antwort zu Frage 7 zum Ausdruck kommenden Zuständigkeiten der unterschiedlichen Behördenebenen verwiesen.